

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 328.

Montag den 23. November.

1868.

Nach §. 8 des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen sc. betr. vom 1. October 1868, müssen **Gesuche um Befreiung vom Schöffendienste**, soweit sie nach §. 4 und 5 desselben Gesetzes zulässig sind, binnen einer bekannt zu machenden Frist bei deren Verlust schriftlich angebracht werden.

Dabei ist besonders zu bemerken, daß deshalb, weilemand seine Berufung zum Geschworenname abgelehnt hat, noch nicht seine Berufung zum Schöffenname für abgelehnt zu betrachten ist und daß daher derjenige, welcher die letztere abzulehnen gemeint ist, dies binnen der obgedachten Frist auch dann zu bewirken hat, wenn von ihm bereits die Berufung zum Geschworenname abgelehnt worden ist.

Diejenigen in den Listen der Stadt Leipzig, sowie der umliegenden Dörfer Neudorf, Auger, Crottendorf, Neuranditz, Volkmarsdorf, Thonberg-Straßenhäuser, Connewitz, Lindenau, Plagwitz, Gohlis, Gutriegsch und Neuschönfeld aufgezeichneten Personen, welche ein solches Befreiungsgebot anzubringen gedenken, wollen daher dasselbe binnen 14 Tagen und längstens

den 9. December d. J.

bei dem unterzeichneten Director des hiesigen Bezirksgerichtes schriftlich und resp. gehörig bescheinigt, einreichen, außerdem aber gewartig sein, daß auf spätere solche Gesuche keine Rücksicht genommen werde.

Uebrigens sind nachstehend die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 14. September und 1. October d. J. abgedruckt.
Leipzig, den 21. November 1868.

Das Directorium des Bezirksgerichtes,

Dr. Lucius.

Gesetz vom 14. September 1868, §. 5.

Ablehnen können das Amt eines Geschworenen:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Liste das 60. Lebensjahr zugelegt haben oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschworenenliste aufgestellt ist, zurücklegen werden,
- 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl,
- 3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden,
- 4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, dafern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird,
- 5) Aerzte und Apotheker, die keinen Gehülfen haben,
- 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschworenamt auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugnis der Obrigkeit vorlegen,
- 7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Übernahme des Geschworenamts nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirkspfarrer bescheinigt wird.

Die vorstehend unter 1) und 3) genannten Personen können das Geschworenamt für immer in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnortes ablehnen.

Gesetz vom 1. October 1868, §. 4.

Diejenigen, welche das Geschworenamt zeitweilig oder für immer nach §. 5 des Gesetzes vom 14. September 1868 abzulehnen berechtigt sind, können ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.

Holzauction.

Montag den 30. d. M. Vormittags von 9 Uhr an sollen im Connewitzer Revier, und zwar in den sog. sieben Akern am Bahnhof Eisenbahndamm in der Nähe der hohen Brücke, mehrere Hundert Lang- und Abramhausen gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen, im Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 19. November 1868.

Des Rates Forst-Deputation.

Universität.

Akademische Schleiermacherfeier.

—g— Leipzig, 21. November. Von 11 Uhr bis eine Stunde nach Mittag fand in der Aula des Augusteums die solenne Gedächtnisfeier des 100jährigen Geburtstages von F. D. C. Schleiermacher statt, eingeleitet von einem Hymnus (nach Psalmen), komponirt von B. Klein, und beschlossen durch Felix Mendelssohn-Bartholdy's frisches „Gloria“, Beides vorzüglich ausgeführt von dem Universitätsgesangverein „Paulus“, unter Leitung Dr. Hermann Langer's.

Redner war der derzeitige theologische Dekan, Professor Dr. Rahns. Das Auditorium war ganz außerordentlich zahlreich, das Lehrercollegium der Hochschule, die Studirenden, viele Geistliche, angesehene Privatpersonen, sogar Militärs wohnten der Feier von Anfang bis zu Ende bei, ein höchst redender Beweis von dem sympathischen Ansehen, das der berühmte Theologo-Philosoph von Berlin noch heute in der Nation unbestritten genießt.

Es ist unserer theologischen Facultät wahrlich ganz absonderlich hoch anzurechnen, daß sie es war, die unter den Schwesternhochschulen in Deutschland die Säcularfeier anregte, unbekümmert um Hengstenberg's unausschließliches Anathema, auf welches die würdige Antwort des vorigen Dechanten unserer Facultät nicht ausblieb.

Superintendent Dr. Lechner erwiederte: „Ihren lutherischen Charakter glaubte unsere Facultät durch eine Schleiermachersfeier und durch die bezüglich derselben gestellte Anfrage um so weniger zu verleugnen, als die lutherische Kirche und Theologie so gut wie die reformirte und unirte einem Schleiermacher für die diesgehenden und vielseitigen Anregungen, die von ihm ausgegangen sind, unvergänglichen Dank und ein Andenken im Sinne von Hebräer 13, 7 schuldet.“

Mit letzterem Spruch, welcher da lautet: „Gedenket an Eure Lehrer, die Euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach“, schloß der Redner Dr. Rahns seine anderthalbstündige Rede und wird damit für die Verehrer Schleiermachers nur das ausgesprochen haben, was sie im innersten Herzen fühlen. Im Ganzen war die Rede eine nüchterne Würdigung Schleiermachers und zeigte sich als solche gleich im Eingange an, indem Redner von vornherein bekannte einen andern Standpunkt einzunehmen und nicht in die Meinung Derjenigen einstimmen zu können, welche in Schleiermacher den größten Theologen seiner Zeit erblicken. Seit Schleiermachers Tode seien Bewegungen eingetreten, welche über ihn hinausgingen, sowohl nach rechts, als nach links, wohl aber gipfelte Redner sein Urtheil über den seit 1834 abgeschiedenen Jubilar als den begabtesten, den vielseitigsten, den einflußreichsten unter allen Theologen der Neuzeit.